image not available



An die Herren
Herren Präsident
und
Richter des Gerichtshofes vom Hagenauer Distrikt
seßhaft in Elsaß-Zabern.

Franz Joseph Westermann, ehemaliger Sekretarius der Stadt Hagenau, der seine Stelle aufgegeben, hat die Ehre ihnen vorzutragen, wie daß die Errichtung einer Municipalität im Jahr 1789, und die vorgehabte Untersuchung der Rechnungen und Kasse der gemeinen Einkünften, die Feindschaft der alten Magistratspersonen dieser Stadt dermaßen erwecket, daß sie es durch ihre Intriguen und heimliche Ränke so weit gebracht, diese neue Municipal-Beamten in das Gefängniß zu stürzen, und sich durch ein so gewaltthätiges Vertragen des Ruders der Verwaltung wieder zu bemächtigen.

Der Supplikant, der alsdann in Molsheim seinen Wohnsitz hatte, wurde ersuchet, diesen unterdrückten Bürgern eine behülfliche Hand zu leisten, und hatte das Glück, sie von ihren Fesseln zu entledigen.

In dem Monat März bildete sich eine neue Municipalität: dieß ist der Zeitraum, wo er als Sekretarius der Gemeinde von Hagenau ernennet wurde, und sich daselbst mitten unter der Unruhe und dem Sturm niedergelassen.

Die Eifersucht derjenigen, so ihm diese Stelle, nach der sie vergeblich getrachtet, beneideten; die heimliche Ränke der alten Magistratspersonen, deren Anschläge und Intriguen er zernichtet, verursachten ihm eine ungeheure Menge Feinde. Da er aber die Folgen, die ihm diese Feindseligkeiten nach sich ziehen möchten, einsahe, so gab er den nemlichen Monat die Aufheischung des ihm anvertrauten Amts, welche durch die Gemeinde einhellig verworfen wurde.

Als diese letztere in ihrem Vorhaben, die Lage ihrer Rentkammer einzusehen, und zu kennen beharrete, so wurden Commissarien, und fürnehmlich der Supplikant ernennet, um die Rechnungen der alten Verwalter zu untersuchen.

Kaum ware dieser Entschluß bekannt, als sich die Cabalen vermehrten: es zeugten sich deren neue und geschahen heimliche Zusammenkünften. Die Stadt sah sich mit aufrührerischen Schriften überschwemmet und alles wurde angewandt, um die schreckliche Untersuchung der ehemaligen geheimen Verwaltung (deren Erfolg in einem Receß von etwan 200000, innahe bey zwey Millionen Schulden, und einer Seit dem Jahr 1789 nicht abgelegter Rechnung bestunde) zu verhindern. Bey dieser so billig befürchteten Entdeckung ergriffen die untreuen Verwalter der gemeinen Einkünften die Flucht, und verdoppelten ihre heimliche Ränke.

Der allgemeine Rath hatte sich eine Menge Quittungen von Einnahmen (die durch die alte Verwalter gemacht, und in denen Rechnungen verheelet waren) verschaffet. Er befand sich in Besitz eines von Jahr zu Jahr, durch den Prätor und ehemalige Stadtmeister (den Herrn Bouries ausgenommen) geschlossen und unterschriebenen Rechnungsregisters, der von Anfang der Erbauung des weltberühmten Spitals, bis auf das Jahr 1788 zählete, und von den Händen des Herrn Rothjakobs geschrieben ware. Ohne dieß hatte er noch mehrere andere Schriften in Händen, welche die abscheuliche Misbräuche der alten Verwaltung auf das deutlichste beweiseten.

In dem Augenblick, als sich der Supplikant aus Befehl des allgemeinen Raths mit dem Entwurf einer so schreckhaften Abschilderung (um dieselbe den Gerichtshöfen und dem Publico aufzuweisen) beschäfftigte, so wurde sein Untergang geschworen, und die Entwendung der Beweißschriften, und Zertrennung der Municipalität beschlossen.

Die Wiederberufung eines auf das Begehren der Gemeinde entferneten Regiments, diente den Aufrührer zum Vorwand um sich zu versammlen, und ihre sämtliche Richter zu bedrohen. Eine falsche und schon verabredete Anklage, so sie vor einem Notario wider den Supplikanten eingegeben, und worinn sie vorwenden, als hätte er ihnen mit der Vollziehung des Martial-Gesetzes gedrohet, war die treulose Vorsicht, welche zum Deckmantel ihrer Verbrechen dienen sollte.

Ein schon zugerüstetes Bachusfest, wo man Wein, Bier und andere scharfe Geträncke in Uebermaaß ausgeschenket, war die strafmäßige und ohnfehlbare Lockspeise, deren sie sich bedienten, um die Gemüther aufzuhitzen und zu erregen: und als diese einmal sich nach ihrem Wunsch befanden, so kame der sogenannte Merckel ehemaliger Trompeter des Reuter-Regiments von Commissaire général, anheut Lichtermacher und Kaufhausdiener, jener Unverschämte, der sich schon frevelhafter Weise erkühnet, ohne Eigenschaft, ohne Recht noch Schickung der Strasburger Confederation, als Major der Hagenauer National-Wacht beyzuwohnen, und setzt sich an die Spitze der zusammengerotteten Feinden der neuen Constitution.

Er ziehet mit bloßem Säbel in die Stadt ein, die Wacht, so den öffentlichen Verlag bewachet, wird plötzlich überfallen, entwaffnet und mis-

handelt. Das gemeine Haus und mehrere andere werden eingebrochen, die Waffen, wie auch die Beweisschriften geplündert, und den nemlichen Tag kehren die Flüchtlinge in Hagenau triumphirend wieder ein.

Den anderen Tag als den 17ten läßt Merckel der Held dieser Aufrührer den General-Marsch schlagen. Er errichtet sie aus eigener Macht zu einer National-Wacht, und da die Municipalität, wie es billig zu erachten, sich weigerte dieselbe zu erkennen, so vertritt dieser Verwegene ihre Stelle, und nimmt ihnen den Eidschwur ab. Sie bemächtigen sich sogleich der Verwaltung der Polizey, und aller gesetzmäßige Gewalt wird von ihnen verspottet.

Auf die Angebung des Supplikanten im Namen des allgemeinen Raths, ließ die National-Versammlung den 3ten July einen Schluß ergehen, wodurch die Untersuchung der Klagen verordnet wurde.

Die Vollziehung dieses Schlusses schmeichelte der Stadt Hagenau mit dem süßesten Troste, die angenehme Blicke des so sehr erwünschten, und durch den Sturm der Eifersucht, und des Zwietrachts von ihren Mauren schon so lange entfernten Friedens endlich wieder hervorleuchten zu sehen. Die Furcht der benachbarten Strafe der Schuldigen schützte die Sicherheit der guten Bürger, und sicherte die Municipalbeamten in ihren Amtsverrichtungen.

Der Schutz, den Herr Diedrich Maire von Strasburg den Aufrührer gewogen, zernichtet in einem Augenblick eine so billig gefaßte und gegründete Hoffnung, er erwärmet den kalten und abgefallenen Muth der Feinde des allgemeinen Wohlseyns: und eine öffentliche Widerstrebung gegen das Gesetz, das grausamste Blutbad der guten Bürger waren seine würdige und schreckbare Früchten.

Den 22. July wollten die Municipalbeamten das durch die öffentliche Berichte und Zeitungen in Hagenau schon bekannte Dekret vom 3. July öffentlich verkünden lassen. Allein, kaum fieng der hierzu verordnete Municipalitätsbott an, dasselbe abzulesen, als sich die Aufrührer seiner, wie auch des Trommelschlägers bemächtiget, dieselbe mit gewaffneter Hand entführet und mishandelt, und sich sogar erkühnet, das Rathhaus zu bestürmen, und allda ohne Rücksicht auf die Unverletzlichkeit des Orts ihre in der Gerichtsstube versammelte Richter zu beschimpfen, und mit der Einthürmung zu bedrohen, wofern sie in ihrem Vorhaben verharren würden.

Der Supplikant der Ueberbringer dieses Schlusses hatte sich in der Abtey Neuenburg aufgehalten. Schleunigst begaben sich die nemlichen Aufrührer gewaffnet dahin, sie umringen das Kloster, und sprengen sogar die Zellen der Religiosen ein, um ihn darinn zu suchen, und zu ermorden.

Die Municipalbeamten schoben dahero die Verkündigung dieses Schlusses auf den nächstfolgenden 24. July, Tag, so zur Ankunft des Regiments bestimmt ware,

welches ihnen die National-Versammlung, um sie in ihren Amtsverrichtungen zu unterstützen, zugesagt.

Der Maire, der Prokurator und Sekretarius der Gemeinde, die sich gezwungen fanden, ihre Verrichtungen zu verlassen, um dem tollsinnigen Wuth der Aufrührer zu entgehen, zogen mit dem Regimente in die Stadt ein. Der gemeine Rath und die Bürgerschaft empfiengen sie an dem Thor. Die auf der Hauptwache versammlete Aufrührer, die den Untergang der Municipalbeamten, es koste auch, was es wolle, geschworen, ergreiffen alsbald ihre Waffen, sie laden dieselbe mit geschnittenem Bley, und geben bey Näherung des gemeinen Raths ein eben so schreckliches als unvermuthetes Feuer. Vier Personen bleiben davon auf der Stelle, und mehr dann zwanzig werden verwundet. Unter diesen Letztern befand sich der Maire, der Prokurator und Sekretarius der Gemeinde, auf die man von den Dächern und Kellerlöchern abgefeuert.

Das großmüthige Regiment von Picardie eilet zu allem Glück in vollem Lauf herzu, bey seiner Ankunft ergreifen die Meichelmörder die Flucht und das Blutbad wird gestillet. Der Commandant der Stadt, den man alsbald ersuchet, um den zur Verkündigung des Martial-Gesetzes nöthigen Beystand zu leisten, schlagt denselben rundum ab. Auf diese Verweigerung fassen die Meichelmörder frischen Muth, sie laufen frey und ungescheut auf den Gassen herum, und die nemliche Nacht wird ein junger National-Soldat durch einen Hauptmann der gesetzwidrigen und aufrührerischen Nationalwacht, Namens Bernard Kratzmeyer, meichelmörderischer Weise und mit Fleiß bis auf den Tod verwundet.

Da nun der Municipalität alle Hülfe versaget, und sie sich demnach ohne den mindesten Gewalt befand, so ließ sie den andern Tag die Gemeinde versammlen. Der damals errichtete und von mehr dann 700 Bürgern unterschriebene Prozeß-verbal läßt über die Begebenheit der Sachen und ihre gute Gesinnungen nicht den mindesten Zweifel.

Der Supplikant, den seine Feinde so unbilliger Weise als den Urheber der Unruhen beschuldigten, gab in dieser Versammlung zum drittenmal seine Stelle auf. — Hier ist die Antwort der Gemeinde, so in dem nemlichen Prozeß-verbal enthalten.

„ Das Weit, das die Aufheischung des Herrn Westermanns den Frieden und „ die Einigkeit wieder könne herstellen, so würde sie nur dienen, die Gemüther der „ Gemeinde (die ihn verlanget, es koste auch, was es wolle) zu erbittern, wel„ ches die fürchterlichste Folgen für seine Feinde haben könnte. Daß ihn daher„ ro die Gemeinde, um allen Verdrießlichkeiten vorzukommen, inständigst ersuche, „ er möge ihrem Begehren willfahren, und (ohne Rücksicht auf die steile Lügen „ der niederträchtigen Feinden, die ihn suchen zu ersetzen, und die Gemeinde zu „ unterdrücken) fortfahren, sie mit dem nemlichen Eifer, der nemlichen Sorgfalt, „ Fleiß und Rechtschaffenheit zu bedienen, mit deren er sich zu jeder Zeit gegen ihr

„ ausgezeichnet." Gewißlich sind die Mordthaten und Gewaltthätigkeiten vom 24. July eine Folge derjenigen vom 16. und 17. des nemlichen Monats. Gleichheit der Personen, nemliche Absichten, alles schrieb dem privilegirten Richter vor, ohne Versäumniß seine gerichtliche Untersuchung anzufangen.

Erst den 17. July bey Einschreibung der königlichen Patenten wurde Herr Fischer durch die Municipalität von Strasburg (deren das Recht über die den 16. und 17. Juny an den Municipalbeamten der Stadt Hagenau verübten Gewaltthätigkeiten ohne Appel zu sprechen, zuerkennet) zur Untersuchung dieses criminalischen Gerichtshandels ernennet.

Man wird sich Zweifels ohne einbilden, daß dieser Commissarius sich augenblicklich nacher Hagenau verfüget, um allda über die verübte Gewaltthätigkeiten eine weitläufigere und genaue Kenntniß einzuziehen, um darüber sein Prozeß-verbal zu errichten, und von den dasigen Municipalbeamten, zu deren Gunst das Dekret ergangen, das Verzeichniß der abzuhörenden Zeugen nebst ihren gerichtlichen Anklagen aufzunehmen. — Allein nichts destoweniger und ob gleichwohl das Dekret vom 3. July ausdrücklich befohlen, daß ohne Verweilung sollte untersuchet werden, so sahe Herr Fischer die Vermehrung der Unruhen und Wiederholung der Gewaltthätigkeiten gegen den Municipalbeamten mit gleichgültigen und gelassenen Augen an.

Auf diese so sträfliche Nachläßigkeit fassete das Prevotal-Gericht der Marchaussée den Entschluß, über die den 24. July verübte Mordthaten militärisch zu informiren; wiewohlen solches schon vorhin seine Unvermögenheit (in den ihme über die vom 16. und 17. July verübte Verbrechen eingegebenen Anklagen zu urtheilen,) selbst an den Tag gegeben. Es wurden also die Verbrecher selbst und ihre Mitschuldigen als Zeugen abgehört. Da aber diese Information gesetzwidrig, und selbst als solche von der National-Versammlung erkläret ist, so läßt sich der Supplikant über dieß verabredete gerichtliche Verfahren in keine fernere Weitläufigkeit ein.

Die erste Sorge des verordneten Richters trachtete dahin, die Municipalbeamten des Rechts zu berauben, Beweise derjenigen Thaten (deren sie sich bey der National-Versammlung als Kläger dargestellet) darzuleihen. Herr Fischer, ohne dieselbe anzuhören, ließ sich von Herrn Acker, der in dieser Procedure die Stelle des öffentlichen Anklägers vertretten, eine ganz ohnhinlängliche und eingeschränkte Klagschrift eingeben, die bloß allein **von der Einstürmung des gemeinen Hauses, von der Plünderung der Schreibstube, und jenen den 16. und 17. July an den Municipalbeamten verübten Gewaltthätigkeiten abhandelte**, ohne von der Recidive des 22. und 24. July, und den, durch die nemliche Personen aufgedachte Täge verübte Verbrechen die mindeste Meldung zu thuen. Durch diese Zertrennung der Begebenheiten, welche alle in einer sämtlichen und einzelnen Information hätten sollen begriffen seyn, wurden die allerwichtigsten Zufälle in Vergessenheit geschlagen, und blieben die schuldige Meichelmörder, die selbst als Zeugen über ihre Verbrechen angehöret, ungestraft.

Den 12. August wachet Herr Fischer endlich von seiner unerhörten Trägheit auf, und fangt (ehe und bevor er auf dem Platz, wo die Verbrechen verübet, die mindeste Kenntnisse darüber eingeholet) sein gerichtliches Zeugenverhör in Strasburg an; und obgleich wohl das Dekret vom 3. July lautet, daß die zwischen den neuen Municipalbeamten, und alten Magistratspersonen entstandene Schwierigkeiten zu den Unruhen Anlaß gegen; so zeichnete er sich zum allerersten durch das Verhör der Mägden und Bedienten des gewesenen Prätors aus. Auch standhaft in seinem so löblichen Grundsatz, fuhre er fort die Beschuldigten selbst und ihre Mitverbrecher abzuhören, und so zu sagen keine andere Aussage anzunehmen, als jene der Aufrührer, wie zum Beyspiel eines Postmeisters von Brumath, der seine Hausgeschäfften verlassen, und mit dem bloßen Säbel in der Hand dem Merckel, dem Heerführer dieser Rotte, als General-Adjudant gedienet, und was man endlich kaum wird glauben können! so hörete er den Berger diesen erkannten Meichelmörder, und ja sogar den Merckel selbst in einer Sache als Zeugen ab, worinn sie nicht anderst als Beklagte hätten erscheinen sollen.

Vergeblich würde sich dieser Herr Commissarius unter dem Vorwand suchen zu entschuldigen, als wären ihme die Qualitäten und die Namen der Zeugen unbekannt gewesen. Der von den Aufrührern unterzeichnete, und einer Klagschrift wider den Supplikanten ähnliche Akte vom 16. Juny, so auf das Begehren des 8ten Zeugen dem Prozeß beygefüget worden, ware ja unter seinen Augen, und läßt dahero nicht den mindesten Zweifel, daß er mit reifer Ueberlegung und wahrer Kenntnisse der Sachen diejenige selbst als Zeugen abgehört, wider welche die Klagen ergangen.

Laßt uns aber weiter schreiten und beweisen, daß der Akt, den Herr Fischer angenommen, und der ihm gleichsam zur Richtschnur seiner Information gedienet, eine Probe des förmlichsten Betrugs und Verbrechens ist: daß dieser Akt das augenscheinlichste Kennzeichen der entstandenen Empörung und aufrührerischen Zusammenrottung: ja! daß er die unwidersprechlichste Ueberweisung jener heimlichen Verbindungen, und sträflichen Cabalen, worüber die Klagen ergangen; und die laut dem Dekret vom 3. July der Hauptzweck seiner Information hätten seyn sollen.

Der Notarius Ballet läßt bey der Ueberschrift dieses Aktes 27 Deklarenten erscheinen, deren Stand und Namen darinn beschrieben ist. Diese 27 Deklarenten, und zwey Zeugen haben mit ihme Notario diesen Akt unterzeichnet, und je dannoch finden sich hernach mehr dann 100 Unterschriften, unter welchen sonderlich die von allen Banquerotirer, und nicht aktiven Schreiber begriffen sind. Ja, was noch mehr ist! so lieset man die sogenannte Knapp, Chiraldin, Utz, Kohler, Hubert, Barth, Fuhr und Brunn haben auch diesen Morgens um 9 Uhr errichteten, und die Aussagung, einer um die nemliche Zeit geschehenen Drohung, in sich haltenden Akt unterschrieben. Da es doch durch die Information, und ihre selbst eigene Aussage bewiesen, daß das Detachement, so der Strasburger Confederation beygewohnet, und dessen sie Mitglieder gewesen, erst zwischen 3 und 4

Uhr Nachmittags in die Stadt eingezogen. Die Falschheit dieser Deklaration, und des Aktes des Notarii Ballet, sind dann sonnenklar bewiesen, und je dannoch wendete Herr Fischer, der diese Beweise in Händen hatte, davon die Augen ab.

Der 26. Art. des Gesetzes vom 18. November 1789 verbietet allen und jeden Bürger, sich mehr als 10 zu versammlen, um zu berathschlagen, noch sich in einer grösseren Anzahl zu stellen, um ihre Forderungen einzugeben.

Der Akt vom 16. Juny lautet, daß diejenige, so ihn unterschrieben, und deren Anzahl sich auf mehr dann 100 Personen belaufet, als Deputirte an die Municipalität abgeschicket worden. Diese Aussage ist dann ein förmliches Eingeständniß der Unterzeichneten, daß sie das Gesetz übertretten; und erhellet nothwendig daraus, daß diese vorgewandte Deputation, die zu dem von der Municipalität verworfen wurde, nichts anderes, als eine aufrührerische Zusammenrottung ware. Das Instrument des Notarii Ballet ist dann abermal ein Verbrechen, indem es das Gepräge einer förmlichen Uebertrettung des Gesetzes nach sich führet; und wenn also aus diesem Schreiben die unwidersprechlichste Probe der aufrührerischen Zusammenrottung erhellet, so hat sich dann Herr Fischer in keinem Falle desselben wider den Supplikanten bedienen können, noch vielweniger aber konnte er diejenige, aus welchen diese Zusammenrottung bestanden, und die diese verabredete Klagschrift wider ihn eingegeben, als Zeugen abhören, ohne sich selbst des größten Verbrechens schuldig zu machen, da er die Unterschrift der beklagten, oder vorgegebenen Kläger in Händen hatte; und wäre ja kein Bürger in seinem eigenen Hause mehr sicher, wenn eine solche Aufführung wörde geduldet werden!

Doch bleibet Herr Fischer dabey noch nicht. Den 19. des nemlichen Monats höret er seine Information zu Strasburg auf, und ohne eine neue Klagschrift, ohne die Gegenwart des öffentlichen Anklägers, die unumgänglich nothwendig, um ihme die abzuhörende Zeugen anzugeben, verfüget er sich nacher Hagenau, um allda mit seinem Verhör fortzufahren.

Ein einziger der Notables, die durch die Gemeinde erwählet worden, um den Criminal-Prozeß beyzuwohnen, hatte sich unter den Aufrührer befunden, und den Akt von dem Notario Ballet unterschrieben; allein, eben den suchte Herr Fischer aus, nm ihm in seinem Zeugenverhör beyzuwohnen: und durch einen Misbrauch des Gewalts, der gänz ohne Beyspiel, schlug er die andern (von den ihnen unter einem Eid anvertrauten Amtsverrichtungen) sämtlich aus.

Der allgemeine Rath, ausgenommen die Hrn Eiller und Mack hatten die Aufheischung ihrer Stelle gegeben, und die Kanzleystube ware versiegelt. Hr Fischer bedienet sich dieses Vorwands um einen Prozeß-verbal zu errichten; worinn er vorgiebt, daß, indem das Verzeichniß der geschwornen Beysitzer sich unter dem Siegel befinde, so habe er die Hrn Bader und Gruber ernennet, um ihm in seinem Zeugenverhör beyzuwohnen; und um seine unerhörte Partheylichkeit, und strafmäßi-

ge Aufführung einigermaßen zu verlarven, und diesem elenden Vorwande etwelche Kraft zu geben, so stellet sich Herr Fischer, als wäre ihm die Qualität des Herrn Grubers als geschworner Notable unbekannt, und läßt ihm wie auch den Herrn Bader den Eid unter den Händen der sich zu Hagenau befindenden Commissarien ablegen. Hier ist noch zu bemerken, daß dieser Bader auch einer derjenigen, so den Akt vom 16. Juny unterschrieben, und kein Mitglied des allgemeinen Raths ist.

Wer siehet nicht an diesen einzigen Betragen in der Aufführung des Herrn Fischers den unerhörtesten Misbrauch des Gewalts, die öffentlichste Verbrechung des Gesetzes, und die widerlichste Partheylichkeit herrschen? sich des elenden Vorwands bedienen, daß das Verzeichniß der geschwornen Beysitzer versiegelt, um öffentliche Stellvertretter von ihren Amtsverrichtungen auszuschließen, und selbige durch Leute zu ersetzen, deren Unterschrift selbst beweiset, daß sie in der Sache partheylich sind, dieß heißt man ja die Gesetze nicht nur mit Füßen tretten, sondern sich annoch öffentlich der Maaßregeln, und Grundsetzen der Gerechtigkeit zu spotten! ein einziges Wort hätte ja, dem Herrn Fischer sowohl die Namen als auch die Behausung der verordneten Beysitzer kennen lernen: Da dieselbe so allgemein bekannt, daß die Marchaussée, welche kürzlich zuvor auch informiret hatte, sie gar wohl und ohne Mühe hat wissen ausfündig zu machen. Ohne dieß waren auch dem Hrn Gruber die Namen seiner Mitgehülfen im mindesten nicht unbewußt, und würde der Municipalitätsbott, so den Audienzsaal bedienet, es sich zu einer Schuldigkeit gerechnet haben, ihm ihre Namen anzuweisen.

Allein das gezwungene Stillschweigen des Hrn Grubers über seine Qualität als geschworner Beysitzer, seine in dem Prozeß-verbal des Verhörs angezogene Eidsablegung über seine Ernennung ex officio: der Mangel (der zur Bekräftigung, der Ernennung, und vorgewandten Eidesablegung dieser beyden Beysitzer nöthigen) Prozeß-verbal: dieß sind solche Zufälle, die mit einem einzigen Strich die treulose Absichten, welche die gänzliche Errichtung dieser Information regieret, entschleyeren.

Nach diesen so wirklichen Begebenheiten soll man sich dann nicht mehr wundern, wenn der Supplikant öffentlich aussaget, daß 10 Zeugen, die in der Information sind abgehöret worden, bereit seyn, gerichtlich zu bekräftigen: daß ihnen Hr Fischer kurzum abgeschlagen, sie in allen Sachen und Zufällen, so sich vor dem 16. und 17. Juny zugetragen, anzuhören; wo doch ihre Angebungen, die unwidersprechlichste Beweise wider die Urheber der Unruhen waren: und er sich gleichsam ein Vergnügen daraus gemachet, die Aussagen der Aufrührer wider den Supplikanten nicht nur in Sachen, so sich vor dem 16. und 17. Juny zugetragen, in ihrem weitläufigstem Sinne anzunehmen, sondern sogar auch noch in Stücken, die mit der Klagschrift nicht die mindeste Gemeinschaft hatten.

Herr Fischer, der gleichsam allen seinen Fleiß darauf wendet, um sich mit der gewöhnlichen Gerichts-Ordnung in einem beständigen Zuwiderhandlen zu befinden, höret zu Hagenau seine Information durch eine Urkund auf, womit er dieselbe nach

aller Strenge hätte anfangen sollen. Den 31. August nach geendigter Information und ohne weiteres Ansuchen des öffentlichen Anklägers, besichtiget er endlich und bestätiget durch einen Prozeß-verbal das Einbrechen der Thüren des Rathhauses: und wiewohl ihm durch die Information, die Gewaltthätigkeiten und Verheerungen, die man in etlichen benachbarten Häusern verübet, angegeben wurden, so siehet er den Schuldigen durch die Finger, und ohne diesen Angebungen weiters nachzuforschen, und auf dem Platz darüber zu verbalisiren, unterläßt er annoch, nicht nur diejenige perdonen, denen in ihrm eigenen Hause Gewalt geschehen, abzuhören, sondern auch noch jene, welche ihm in der Information, und sonderlich durch den 26ten Zeugen angedeutet worden, für eine ausführliche Kenntniß über die in der Klagschrift enthaltene Punkten zu haben.

Den 7. September, nachdem er wieder nacher Strasburg zurückgereiset, höret er allda abermal ohne Ansuchen des öffentlichen Klägers, einen der Aufrührer ab. — Wer wird nun wohl glauben, daß den anderen Tag Morgens früh um 8 Uhr, sowohl der öffentliche Ankläger, als auch der Hr Fischer diese ganze Procedure (ohnerachtet ihrer Weitläufigkeit) gänzlich durchsuchet, und alles eingesehen? wer wird wohl glauben, daß zur nemlichen Stund mehrere Dekreten wider die Municipalbeamten, und insonders eines wider den Supplikanten (so ihn verdammet in Verhaft genommen zn werden) ergangen? — Ja! eines so unerhörten als ungültigen und strafmäßigen Betragens bediente man sich, um den Deputirten einer ansehnlichen Gemeinde von den Füßen der National-Versammlung hinwegzureissen, allwo er mit lauter Stimme Gerechtigkeit wider Meichelmörder begehrete, die man mit allem Gewalt ihrer billig verdienten Strafe, und der gerichtlichen Obrigkeit suchte zu entziehen. — Durch solche Gewaltthätigkeiten wurde diese, ihres Vertheidigers beraubte Gemeinde, bey dem Gerichtsstuhle der Nation geurtheilet, -- und um ihnen meine Herren über die in dieser Bittschrift enthaltene Wahrheiten nicht den mindesten Zweifel zu lassen, und sie der Partheylichkeit, so diese Dekreten diktiret, gänzlich zu überweisen, so stellet der Supplikant einen Brief des Mayers Didrichs von Strasburg dar, den dieser verordnete Richter den 13. November an die Widerparthey der Municipalität abgeschickt, welcher klar beweiset, daß dieser wenig empfindliche Richter in dem nemlichen Augenblick (wo er diese Dekreten wider die Municipalbeamten gesprochen und unterschrieben) sich heimlich bey der National-Versammlung um ihre Feinde angenommen.

Der Supplikant, der in Gefolg dieses Dekrets zu Paris arretiret und eingethürnet worden, wurde vermög dem Schutz eines Theils der Herren Deputirten der ehemaligen Provinz Elsaß, und der Gemeinde von Paris, denen die Ursachen dieses Dekrets bewußt waren) aus seiner Gefängniß entlassen, unter Verbürgung und seiner Parolen sich zu Strasburg gefänglich zu stellen. Da er aber noch ungefehr 12 Stunde von dieser Stadt entfernet ware, so wurde er (Zweifels ohne durch gute Freunde) verhindert, allda seinen beschlossenen Untergang zu suchen, und kehrete dahero nacher Paris zurück, allwo er abermal den 3. Jenner eingethürnet worden.

Das Criminalgericht der Stadt Strasburg befahle bey Errichtung der neuen Gerichtshöfe in Abwesenheit des Mayers durch einen Spruch vom Monat November 1790, daß diese Procedure an Sie meine Herren (als derselben natürliche und rechtmäßige Richter) sollte zurückgeschickt werden. Dieses Urtheil ist von der Procedure abgewendet worden. Allein es ist davon eine collationirte Abschrift in dem Comite der Ansuchungen zu Paris hinterleget, und eine nicht collationirte befindet sich bey dem Prozeß.

Allein Herr Didrich verhindert seine Vollziehung, und schreibt den 22. nemlichen Monats, daß dieser durch das Criminal-Gericht gegebene Schluß, so verdrießliche Folgen könnte nach sich ziehen, daß er sich genöthiget sehe, bey der National-Versammlung ein Dekret zu erbitten, so diesen Schluß wiederrufet; und daß er bis dahin den Westermann (der auf dem Fall ist in Strasburg anzukommen) in den Gefängnissen dieser Stadt wird in guter Verwahr halten. Unterdessen aber hielte er an, daß die Fortfahrung dieser Procedure dem Hrn Fischer (der als President des Gerichtshofes von Strasburg erwählet worden, und dem er mit Gewalt helfen wollte, um sein schönes Werk zu vollziehen) möchte zugeeignet werden.

Während dem, als dieser Maire sich bey der National-Versammlung alle Mühe gabe, um die Kenntnisse dieser Procedure ihren natürlichen Richtern zu entziehen, befande sich der Supplikant gefänglich zu Paris, allwo er drey ganze Monate in Verhaft geblieben. Und obwohlen er den Gerichtsschreiber, der diese Procedure in Händen hatte, durch einen Akt sommiren lassen, dieselbe an ihre Kanzleystube zu überschicken, so unterstunde er sich jedannoch dieselbe ohne die mindeste Achtung gegen das Gesetz zu hinterhalten, so, daß der Supplikant nur auf einen ausdrücklichen Befehl des König den Händen seines Blutsfeinds entrissen, seinen natürlichen Richteren überlieferet, und in Stand einer billigen Vertheidigung ist gesetzt worden.

Jetzt aber, da sich die Gerechtigkeit wieder in ihrem völligen Glanz läßt erblicken; da sie endlich ihre so lang verlorene und unerkannte Rechten wieder erhält, so laßt uns probiren! daß das ganze Gebäude dieser ungeheuren Procedure sich vor dem Angesicht des Lichts der Wahrheit wird zertrümmern, gleichwie sich die brausende Wellen an dem unbeweglichen Felsen zermalmen.

Die Achselbänder, die man dem sogenannten Merckel abgerissen, eine vorgegebene Drohung, das Martial-Gesetz in dem Augenblick eines Aufstands in Vollziehung zu setzen, und endlich seine Brieftasche, so die Municipalbeamten dem Supplikanten bey seiner Abreise nacher Paris zugeschickt. Dieß sind die elenden Vorwände des Dekrets, so wider ihn ergangen, und deren man sich bedienet, um ihnen gefänglich zu nehmen.

Da aber der Supplikant sowohl durch seine Antworten auf die ihm gemachte gerichtliche Fragen, als auch durch seine Bittschrift vom 13. April, und andere Schriften, die dem Prozeß beygefüget worden, auf die unwiderlichste Art bewiesen, daß keiner aus diesen Punkten unter keinerley Absicht zu einer Anklage wider ihn kann den mindesten Anlaß geben, so läßt er sich hier in keine weitläufigere Rechtfertigung ein, und begnüget sich bloß und allein die Ungültigkeit und Nichtigkeit dieser ganzen Procedure zu beweisen.

Der 9. Art. des Gesetzes vom Monat October 1789 über die Abschaffung einiger Punkten der peinlichen Gerichtsverwaltung verordnet: daß kein Einheimischer solle können körperlich eingezogen werden; es seye dann, daß durch die Gattung der Anklagen, oder der Beweisen eine leibliche Strafe Statt haben könne. — Nun wird der Supplikant beweisen, daß aus keinem der Punkten, wovon die Klagschrift abhandelet, ein gerichtlicher Beweis gegen ihn entstehet, noch vielweniger aber das geringste Verbrechen.

Die Achselbänder, die dem Merckel junge Leute (die deswegen eingethürnet worden) herunter gerissen, sind ein verübter Handel, und zum anderen eine Partikular-Sache, die mit der Klagschrift, und dem Tag vom 16. Juny nicht die mindeste Gemeinschaft haben: und da zum anderen der Supplikant durch die Beklagte selbst hierin als unschuldig erkläret, und als habe er an ihrer That kein Antheil gehabt, so kann dann folglich daraus kein Verbrechen wider ihn entstehen.

Eben so ist es mit der vorgegebenen Drohung, das Martial-Gesetz wider Aufrührer (die ihre sämtlich versammlete Richter bedrohet) vollziehen zu lassen. Ohnerachtet der Falschheit der Schrift, die die Angebung dieser Drohung enthält, so erlaubet sich der Supplikant anzumerken, daß, wenn auch schon diese Drohung in solchen Umständen geschehen wäre, so würde sie ja doch nur eine Ankündigung des Gesetzes gewesen seyn: ein Hausvater siehet sich ja öfters gezwungen, um die Ausschweifungen seiner Kinder zu verhinderen, denselben in dem Augenblick selbst (wo er sie möchte mit den zärtlichsten Liebkosungen überhäufen) zu drohen, um sie durch eine solche Drohung in ihrem liederlichen Leben zurückhalten! — Da nun die That nicht auf diese vorgegebene Drohung erfolget ist, so beweiset es ja klar, daß (wenn sie auch wirklich geschehen wäre) sie keine andere Absicht würde gehabt haben, als die Aufrührer durch eine billige Furcht von allen Gewaltthätigkeiten abzuhalten, und im mindesten nicht um die Unruhen (die zu den Anklagen und dem Dekret vom 3. July Anlaß gegeben) zu verursachen. Es kann dahero aus diesem zweyten Punkt der Klagschrift dem Supplikanten nicht das mindeste Verbrechen aufgebürdet werden.

Was die Abschickung seines Coffers betrifft, so ist diese letztere ja eine ganz gemeine und natürliche Sache. Sollte dann der Supplikant, der an die National-Versammlung abgeschickt worden, ohne Leinen-Geräth noch Kleidung fortreisen? oder aber sollte er die Klagen, worauf das Dekret vom 3. July ergangen, ohne die nöthige Beweisschriften anstellen? und wie kann wohl zum anderen eine solche Sen-

dung von öffentlichen Beamten an einen anderen öffentlichen Beamten (der der rechtmäßige Verwahrer der Stadtschreiberey ist) die Obsicht des Richters erwecken? sonderlich wenn keine Forderung vorhanden ist, die diese nemliche Sendung anbelanget. Allein das Certifikat des allgemeinen Raths, so dem Prozeß beygefüget ist, beweiset, daß diejenige Schriften, so in der Information bestimmet, als seyen sie dem Supplikanten abgesendet worden, sich bey Eröffnung des Siegels der Schreibstube in originali daselbst befunden haben. So hat dann auch dieser ihm aufgebürdete Klagpunkt nicht das mindeste Ansehen eines Verbrechens, und erhellet nothwendiger Weise daraus, daß das wider ihn ergangene Dekret eine schändliche Uebertrettung des Gesetzes, indem solches gesprochen, ohne daß die mindeste Beweise noch Verbrechen gegen den Supplikanten vorhanden waren, die zu einer körperlichen Strafe Anlaß geben konnten.

Das Gegentheil aber befindet sich mit den durch die Municipalität eingegebenen Klagen, mit der Entwendung der Rechnungen, und Beweisschriften gegen den alten Magistrat, mit dem Einbrechen der Thüren des gemeinen Hauses, mit der Plünderung der darinn hinterlegten Flinten, und endlich dem an den Municipalbeamten verübten Gewalt. Alle diese Verbrechen sind durch die Information selbst bewiesen, die Urheber davon sind öffentlich bekannt, und doch laufen dieselbe frey und ohne Scheu auf den Gassen herum, da je dannoch das unschuldige Schlachtopfer ihres unsinnigen Wuths (welches ihren tödlichen Streichen, gleichsam durch eine übernatürliche Hülfe entronnen) in Ketten und Banden bitterlich seufzet.

Das Dekret vom 3. July, so die Untersuchung, der in Hagenau entstandenen Aufruhr und Unruhen verordnet, wurde auf die Angebung der dasigen Municipalbeamten gesprochen. Ihre Qualität als Kläger bey der gesetzgebenden Verwaltung gab ihnen ohne Widerspruch das ausschlüssige Recht, ja schrieb ihnen sogar als eine Schuldigkeit vor, gerichtliche Proben, der durch sie eingegebenen Klagen, darzuleihen. Die Gerechtigkeit hat ihre Waage, gleichwie der falsche Ankläger sich nicht nur einer schändlichen Verurtheilung, sondern auch noch in die Ehrergänzung und Schadloshaltung desjenigen, den er falsch angeklagt, aussetzet: also auch giebt ihm die Gerechtigkeit das unverjährliche, das durch die Natur diktirte und auf den Rechten des Menschen gegründete Recht die Thaten, so zur Anklage Anlaß gegeben, samt ihren Umständen vorzubringen, und ausschlüssig die zur Bewährung seiner Anklagen nöthige Zeugen anzugeben.

Der verordnete Richter hat die Municipalbeamten der Stadt Hagenau dieses Rechts beraubet, da sie jedannoch die Innhaber des Dekrets vom 3. July waren, wodurch die gerichtliche Untersuchung verordnet wurde. — Wer hat aber wohl (nach dieser genugsam bewiesenen Wahrheit) sich mit ihrem Nachtheile das Recht zueignen können, Zeugen anzugeben, um Sachen zu probiren, worinn diese Beamte ganz allein Kläger waren! ist es vielleicht der öffentliche Ankläger? allein dieser konnte sie ja nicht kennen, und zu dem gebührete ihm dieses Recht, und konnte

er sich dessen nur in dem Fall bedienen, wo sich die Municipalbeamten geweigert hätten, ihm ihre Zeugen anzugeben: welche, weit sich dessen zu widrigen, und auf ihr Recht Verzicht zu thuen, vielmehr den Hrn Commissarium mit der lebhaftesten Ungedult erwarteten, um auf dem Platz das Verbrechen zu bestätigen, und ihm ihr gerichtliche Anklagen nebst der Liste der abzuhörenden Zeugen einzugeben.

Da nun Herr Fischer ohne Wissen der ersten Kläger, und ohne zuvor das Verbrechen auf dem Platz zu bestätigen, sein gerichtliches Zeugenverhör zu Strasburg angefangen, so hat er dann dieselbe wissentlich und mit Absicht eines Rechts beraubet, ohne welches alle Gesellschaft, und aller Vertrag zwischen den Menschen bald würde aufgehoben seyn. Er hat sie eines Rechts beraubet, welches ihnen das Gesetz der Natur gestattet, welches die Sicherheit der Bürger erfodert, welches die Religion anbefiehlet, und die richterliche Maaßregeln und Grundsetze vorschreiben — ja er hat mehr gethan! er hat die Municipalbeamten ihren Feinden preisgegeben, und das rachsuchende Schwerdt der Gerechtigkeit von dem Haupt der straffälligen durch sein unerhörtes Betragen (sie in ihren eigenen Verbrechen als Zeugen abzuhören) abgewendet! — Auch fürchten wir uns nicht zu sagen! daß wenn der Gott des Friedens selbst würde vom Himmel herunter steigen, und ein solche Procedure wider ihn würde abgerichtet seyn, so müßte er darinn unterliegen Die Obrigkeit kann dann nichts anders thuen als dieselbe zu zernichten; doch aber wollen wir fortfahren, immer mehr und mehr ihre Ungültigkeit zu beweisen.

Hr Fischer, der einmal sein Zeugen-Verhör in Strasburg angefangen hatte ohne zuvor auf dem Platz das Verbrechen zu constatiren, konnte nach allen Grundsätzen der peinlichen Gerichtshandlung sich nicht mehr nacher Hagenau begeben, ohne ein neues und förmliches Begehren des öffentlichen Anklägers: Da ihn aber dieser letztere nicht bekleidet, wer hat ihm wohl die Zeugen angegeben? gewißlich und ohne Zweifel die alte Magistratspersonen, sie, die die erste und Hauptursache der Unruhen sind! auch haben sie sich diese, ihnen durch Hrn Fischer erwiesene Ehrerbietigkeit wohl zum Nutzen gemacht. Der öffentliche Ankläger hatte einen ansehnlichen Fehler begangen, das Verbrechen nicht auf dem Platz zu bestättigen, ehe und bevor zu Information ist geschritten worden. Hr Fischer hat es ex officio und ohne förmliche Begehren nicht bestättigen können; und je dannoch thuet er solches aus seinem eigenen Gewalt nach vollenderer Information constatiren, und beschließet damit sein Zeugenverhör. Kurz darauf verläßt er die Stadt Hagenau, und wieder ohne neues Anfoderen des öffentlichen Anklägers, ohne Urtheil, daß ein weiteres Verhör verordnet fängt er den 7. November seine Information aus seinem eigenen Triebe zu Strasburg wieder an, höret einen einzigen Zeugen ab; und stattet den anderen Tag al den 8. des nemlichen Monats seinen Bericht darüber ab. Was man aber kaum wird glauben können! und so billig ganz seltsam scheinen wird, ist, daß der gewesen Prätor von Hagenau, dem Sohn des ehemaligen Fiscalen dieser Stadt, durch einen Brief vom 7. November (den er mit eigener Hand demselben nacher Paris geschrieben) von Tag zu Tag der Verrichtungen, die Herr Fischer machen wird

Nachricht ertheilet hat. Dieser Brief, der dem Prozesse beygefüget worden, beweiset sonnenklar, daß diese ganze Procedure durch die alte Magistratspersonen eingerichtet: auch sind diese so mannigfaltige Handlungen wider das Gesetz, und die angenommene gerichtliche Regeln eben so viel Nichtigkeiten, die sich in dieser Procedure befinden.

Der 8. Art. des Gesetzes vom 25. April 1790, der dasjenige vom 8. und 9. October ausleget, verordnet, daß die Richter, oder öffentliche Beamte, bey der Kanzleystube der Municipalitäten, durch ein von ihnen unterzeichnetes Schreiben die Stunde anmelden sollen, wo sie zu denjenigen Akten schreiten werden, die die Gegenwart der Beysitzer erforderen.

Hr Fischer, dem nach seinem eigenen Geständniß wohl bewußt ware, daß in Hagenau die Municipal-Verrichtungen provisorisch durch Commissarien versehen, hätte denn sein Schreiben in die Schreibstube dieser Herren schicken sollen, um die Gegenwart der Beysitzer bey seinen gerichtlichen Unternehmungen zu erfoderen. Der Vorwand der Versiegelung der Schreibstube hat ihn dann keineswegs bevollmächtigen können, aus seinem eigenen Gewalt nach seinem Wohlgefallen Beysitzer zu ernennen. Seine Unterlassung, dieselbe zu begehren, und seine willkührliche Ernennung sind dahero förmliche Handlungen wider das Gesetz, die diese Procedure abermal zernichten.

Der 6. Art. des nemlichen Schlusses will, daß, wenn die Beysitzer oder einer aus ihnen, an der ihn angewiesenen Stunde nicht erscheinen, um den gerichtlichen Unternehmungen, wozu ihre Gegenwart erfodert worden, beyzuwohnen: so soll der Richter, um zu denselben schreiten zu können, gehalten seyn einen oder zwey der Notablen, aus dem allgemeinen Rath an ihrer Stelle zu ernennen: und daß im Fall, wo diese letztere auch nicht erscheinen sollten, so soll es dem Richter erlaubt seyn, seine Procedure zu unternehmen, nachdem er je dannoch sowohl von seiner Forderung und der Abwesenheit der Beysitzer, oder eines derselben, als auch von seiner suppletorischen Ernennung und Nichterscheinung der Notablen des allgemeinen Raths durch einen Prozeß-verbal wird Meldung gethan haben, und soll zwar diese Meldung bey Strafe der Zernichtung der gänzlichen Procedure geschehen.

Hr Fischer hat aus seinem eigenen Gewalt, und ex officio die Herren Gruber und Bader als Beysitzer ernennet, welche je dannoch, wie es der Supplikant schon bewiesen, mit Wissen des Hrn Fischers in dem Prozeß selbst einbegriffen, and also natürlicher Weise partheyisch waren. Hierbey ist noch anzumerken, daß keiner aus diesen beyden ein Mitglied des allgemeinen Raths ist, und daß sie folgsam Hrn Fischer nicht als Beysitzer hat ernennen können, ohne doppelt wider das Gesetz zu handlen; welches von diesen Verrichtungen alle andere Personen, als die Mitglieder des allgemeinen Raths ausschließet. Es hat dahero Hr Fischer vermög seines Amts

niemand anders ernennen können, und waren die Herren Commissarien von keinen anderen berechtiget den Eid abzunehmen, als von den Hrn Eiller und Mack, die di Aufheischung ihrer Stelle als Notables nicht gegeben hatten.

Hr Fischer thuet auch in seinem Prozeß-verbal weder von seiner Anfoderung, noch aber von der Abwesenheit der Beysitzer, und der Nichterscheinung des allgemeinen Raths nicht die mindeste Meldung. — Da nun das Gesetz zum voraus alle Akten und peinliche Gerichtshandlungen, so diese vorgeschriebene Rechtsformelen entbehren, als nichtig erkläret: so ist denn die ganze Procedure des Hrn Fischers um so viel ungültiger, als das Certifikat der Beysitzer bescheinet, daß ihnen keine Anfoderung gemacht worden, um den Akten dieser Procedure beyzuwohnen. Ob aber gleichwohl dieser einzige Artikel (ohne die schon gegen der Procedure des Hrn Fischers angeführte unwidersprechliche Einwürfe) hinlänglich genug wäre, um Sie meine Herren der Nichtigkeit dieser Procedure gänzlich zu überweisen, so kann der Supplikant nicht unterlassen, dieselbe immer mehr und mehr an Tag zu geben.

Der erste Artikel des nemlichen Gesetzes erfodert, daß die Beysitzer zu dem Rapport der Proceduren, auf welche Dekreter ergehen können, sollen berufen werden, nnd der zweyte Artikel berechtiget dieselbe Anmerkungen zur Erläuterung der Sachen zu machen.

Die Herren Johann Daniel Keller und Johann Friderich Maurer hatten dem zu Strasburg geschehenen Zeugen-Verhör als Beysitzer beygewohnet. Nothwendiger Weise hätten diese beyde, die in der Information vollständig unterrichtet waren, auch wieder zu dem Rapport sollen berufen werden: indem ja andere Beysitzer nicht würden die nemliche Kenntnisse gehabt haben, um allenfalls über die Umstände der Sachen ihre Anmerkungen zu machen; und je dannoch erlaubte sich Herr Fischer, ohne die mindeste Achtung gegen ein so billiges Gesetz, bey seinem Rapport, den Herrn Maurer, durch den Hrn Görg Adam Betzel (der in dieser Procedure nicht den mindesten Unterricht hatte) zu ersetzen.

Und da nun die Beysitzer, die der Information zu Hagenau beygewohnet hatten, ebenfalls nicht zu dem Rapport des Hrn Fischers berufen worden, so hat dieser letztere durch die Annehmung anderer Beysitzer als derjenigen, die dem Zeugen-Verhör beygewohnet, die beklagte wenig gegründeten, oder aber umschweifigen Anmerkungen von Seiten dieser fremden Beysitzer (die ohne Widerspruch nicht anders, als nach dem Eindruck des von ihnen angehörten Berichts reden konnten) ausgesetzet. Zum anderen hat dieser Commissarius (da er die bey der Information zu Hagenau gegenwärtig gewesene Beysitzer nicht ebenfalls zu seinem Rapport berufen) die Beklagte nicht nur der Anmerkungen beraubet, die dieselbe (im Fall es je dannoch unpartheyische Personen gewesen wären) ihnen zu gut hätten machen können, sondern er hat durch eine so unerhörte Aufführung dieselbe noch der augenscheinlichsten Gefahr ausgesetzet, indem er durch die Annehmung von Personen, die selbst in dem Prozeß einbegriffen und partheyisch waren, sie die beklagte, beschwerenden und

von Haß Feindseligkeit oder persönlichen Eigennutz herrührenden Anmerkungen hätte Preis gegeben. Es ist also das Gesetz in diesem Stücke auch wieder übertretten worden.

Der Prozeß-verbal des Zeugen-Verhörs lautet, daß Hr Stierling durch die Municipalität zum Gerichtsschreiber dieser Procedure ist ernennet worden.

Allein weder der Prozeß-verbal seiner Ernennung, noch aber jener seiner Eidesleistung befinden sich bey dem Prozeß: wo doch diese zwey Stücke unumgänglich nothwendig sind, und mit aller Strenge von allen zu öffentlichen Amtsverrichtungen bestimmten Personen erforderet werden. Auch ist dahero weder seine Ernennung, noch seine in gefolg dieser letzteren abgelegte Eidesleistung gerichtlich bestättiget. Woraus denn ohne Widerspruch erhellet, daß die Schriften dieser Procedure durch eine Person errichtet worden, welche, die zur Verrichtung eines so heiligen Amts erforderte Wünsche des Gesetzes nicht erfüllet hatte, und bietet diese Unterlassung eine abermalige und gänzliche Ungültigkeit dar.

Jetzt aber, da wir diese Ungültigkeiten dieser Procedure mehr als hinlänglich bewiesen haben, so läßt uns die unumgängliche Nothwendigkeit ihrer Abschaffung und Zernichtung probiren.

Zum ersten sind die Beweggründe der Klagschrift des öffentlichen Anklägers nicht beschrieben, sie enthaltet keine der Umstände, über welche die Zeugen sich ausdrücklicher hätten erklären sollen, um die wahre Ursachen der Unruhen zu bestättigen. Da nun Hr Fischer die Municipalbeamten (welche ihm dieselbe würden angedeutet haben) seines Gehörs nicht gewürdiget, so konnte der wahre Ursprung der Unruhen nicht an Tag kommen, und bliebe dadurch die Wahrheit verborgen, welches also die Aussagen der Zeugen unvollständig machet. Zum anderen thuet diese Klagschrift von der Wiederholung der Gewaltthätigkeiten, die den 22. und 24. July an den Mupicipalbeamten verübet worden, nicht die mindeste Meldung, welche doch gewißlich nicht anders können angesehen werden, als eine Fortfahrung derjenigen, die den 16. und 17. Juny an den nemlichen Personen durch die nemliche Verbrecher verübet worden, welches dann auch wieder die Information unvollständig machet. Auch sind ja die Einstürmungen der Aufrührer in eine außer ihrem Gebiete entlegene Abtey ihre Widerstrebung gegen das Gesetz, ihr gefaßter Vorschlag eines Blutbads und Niedermetzeln (wodurch den 24. July mehrere Personen erleget, und verwundet worden) gewißlich keine Thaten, von den ein unpartheyischer, und von den wahren Grundsätzen (die die ehrwürdige Verrichtungen eines Richters mit sich führen) durchdrungener Gerichtshofe, die Augen abwenden kann, in einem Augenblick, wo die noch dämpfende, und kaum erblaßte Leichnam und Seelen der, durch den Wuth der Aufrührer aufgeopferten unschuldigen Schlachtopfer, gegen ihren Mörder öffentlich Rach schreyen, wo die Wittwen und Waisen dieser unglücklichen Hausväter ihre Gerechtigkeit mit zusammengefügten Händen anflehen.

Daß aber die Thaten vom 16. und 17. Juny von jenen des 22. und 24. July durch zwey verschiedene Informationen nicht können abgesondert werden, ohne die Sachen mit Gewalt suchen zu verwirren, um die Wahrheit dadurch zu verbergen, und unermeßliche Kösten zu vermehren, bleibet gar kein Zweifel. Gleichheit der Personen, gleiche Ursachen, nemliche Verbrecher und Ankläger alles vereiniget sich um diese Wahrheit zu bestättigen. Die Anhörung der Verbrecher als Zeugen, die bewiesene Partheylichkeit des verordneten Richters, seine Annehmung einer, in ihrem ganzen Innhalt für falsch erklärten Schrift, nm sich derselben zur Richtschnur seines Verhörs zu bedienen, die gleichsam mit Füssen getrettene richterliche Regeln und Grundsätze, die dem Innhalt des Dekrets vom 3. July durchaus entgegengesetzte Information, und endlich das in allen Stücken übertrettene Gesetz verlangen, ja sie gebieten auf das strengste die Abschaffung und Zernichtung dieser ungeheuren Procedure, um die Municipalbeamten als erstere Kläger, in ihr unverjährliches Recht (Proben ihrer Klagen darzuleihen) wieder einzusetzen, und dadurch den Wunsch des Dekrets vom 3. July zu erfüllen.

Es ist endlich Zeit, daß die Gerechtigkeit von ihrem tiefen Schlaf erwachet, daß der Stempel der wahrhaften Ursachen der in der Stadt Hagenau entstandenen Unruhen auf die Stirne jener hohen und mächtigen Räuber und Verschwender der gemeinen Einkünften eingepräget wird, daß der durch den Verfälscher Rothjakob (dieser erste Ursächer und das Hauptwerk aller Uebelen, die diese Stadt verheeren) so grausam hintergangene allgemeine Ruf durch den Ausspruch der Gerechtigkeit seines Irrthums wieder benommen wird.

Jetzt oder niemal ist der Augenblick, wo alle diese feile Redner, die sich seine Einthürnung zum Nutzen gemacht, um ihn so grausamlich zu lästeren, und deren Verläumdungen bis dato nur in die Finsternisse geschlagen, sich vor dem Tempel der Gerechtigkeit darstellen sollen, um daselbst ihren Anklagen so viel Gesetzmäßigkeit Kraft und Oeffentlichkeit zu geben, als sie ihren Verläumdungen gegeben haben: ihr Stillschweigen vor dem Richter und dem Gesetz wird ihnen auf ewig die schimpfliche Schrift eines Verläumders anheften. Es ist Zeit, daß endlich das rachsuchende Schwerdt der Unschuld und des Verbrechens die Schuldige fället, und die mit Blut bespritzte Fesselen des unschuldigen Schlachtopfers ihrer Intriguen und rasenden Wuths zertrümmert.

Ansuchen.

Es bittet daher der Suppllkant unterthänigst, Sie mögen meine Herren! (in Ansehung des in dieser Bittschrift enthaltenen Vortrags, und der darinn angeführten und beygelegten Schriften) ihme eine gerichtliche Bezeigung ertheilen, wie daß er den Innhalt dieser Bittschrift für seine Vertheidigungs- Rechtfertigungs- und Zernichtungs- Ursachen dieser Procedur einwendet, in Gefolg dieser dieselbe abzuschaffen

und zu zernichten. Dahero verordnen, das auf die Angebung der alten Municipalbeamten, als Innhaber des Decrets vom 3ten July, welches die Untersuchung der Sachen verordnet, auf ein neues möge über die darinn enthaltene Klagpunkten, wie auch über die Fortfahrung und Wiederholung der an den Municipalbeamten verübten Gewaltthätigkeiten, auf die Kosten des verordneten Richters informiret werden, um nach geschehener Information darüber gesprochen zu werden was Rechtens. Den verordneten in 50000 dommages & interets gegen den Supplikanten zu verurtheilen, um ihme als eine bürgerliche Ergänzung des Gewalts und Schadens zu dienen, die ihme eine so lange und unbillige Einthürnung verursachet. Auch (alles, ohne Nachtheil der Rechten, der Municipalbeamten der Stadt Hagenau) befehlen, daß der Supplikant aus den Gefängnißen dieser Stadt entlassen werde. Dazu den Kerkermeister sogar bey körperlicher Straf zu verbinden. Ferner und endlich, daß das Verzeichniß der Person des Supplikanten von den Registern der Gefängniße weggeschaffet und ausgestrichen werde, und angesehen, daß sein Leben in Gefahr stehet, ihn unter die Salvegarde des Gesetzes zu stellen.

Und im Fall es ihnen nicht gefallen sollte, in diesem Augenblick also zu sprechen, verordnen, daß jener von dem Notario Ballet errichtete, und einer Angebung wider den Supplikanten ähnliche Akte, (der zur Richtschnur der Information gedienet hat) in ihrer Schreibstube in Originali möge hinterleget werden, damit alle diejenige die diesen Akt unterschrieben, (ausser jenen, welche in der Information ihr Zeugniß abgeleget) in Gegenwart des Supplikanten ihre Unterschrift zu erkennen, und ihre gerichtliche Aussage zu geben haben, auf was für eine Art sie sich in die Schreibstube des Notarii begeben, oder darinn sind geführet worden. Um wie viel Uhr sie diesen Akt unterschrieben, ob ihnen beym Unterschreiben der Innhalt davon ist ausgeleget worden, und ob sie aus eigenem Munde des Supplikanten, die in diesem Akt vorgewandte Drohung gehöret haben? oder aber, ob sie im Widerspiel nicht vielmehr durch die Aufrührer mit Gewalt in die Schreibstube des Notarii sind geschleiffet worden, um diesen Akt zu unterschreiben? alles mit Vorbehalt und ohne Nachtheil der Klagen und Handlungen, die der Supplikant mit der Zeit wegen diesem Akt wider den Notarium Ballet anstellen könnte, um darüber was Rechtens zu begehren. Und jedannoch bis weiteren Bescheid befehlen, daß derselbe ebenfalls möge aus dem Gefängniß entlassen werden, unter dem Beding, sich allemal (so oft er dessen wird gerichtlich ersuchet werden) darzustellen, auch ihme Supplikanten annoch eine gerichtliche Bezeugung ertheilen, wie daß er in diesem Augenblick nicht gesinnet ist, sich der von ihm in seinen gerichtlichen Antworten angeführten, und in dem Comité der Untersuchungen der National-Versammlung hinterlegten Schriften, zu seiner Rechtfertigung zu bedienen, mit Erlaubniß und Vorbehalt sich darauf wo nöthig, zu beziehen. Und wird dadurch geschehen was Rechtens.

Westermann.

19.

An die Herren
Herren Präsident und Richter,
des Gerichtshofes von dem Hagenauer Distrikt, seßhaft in Zabern.

Die vereinigte Deputirte des alten und neuen allgemeinen Raths, der Friedenskammer, und der Burgerschaft der Stadt Hagenau, haben die Ehre ihnen meine Herren vorzutragen, wie daß die ungerechte Gefangenschaft des Hrn Westermann in ihren Gefängnißen, und das durch die Strasburger Municipalität wider ihn ergangene Dekret, von wegen den, in der Stadt Hagenau entstandenen Unruhen, von allen guten Bürgern dieser Stadt allgemein bekannt ist. Die seiner Unschuld gänzlich überwiesene Gemeinde, hat voll des völligsten Vertrauens auf ihre Gerechtigkeit, bis dato mit dem ehrerbietigsten Stillschweigen, ihre Entscheidung zu Gunst des Hrn Westermann (dem schon seit 6 Wochen in seinem Gefängniße alle Gemeinschaft versaget ist) erwartet; ohne daß sie noch durch einigen gerichtlichen Akt erfahren, daß diese Procedure Folge gehabt, oder darinn seye gesprochen worden. Billigerweise über eine so lange Verweilung bestürzet, siehet sich diese Gemeinde endlich gezwungen, ihre Verschwiegenheit zu brechen, und ihre Gerechtigkeit anzuflehen, für dies unschuldige Schlachtopfer der Intriguen, und des Wuths der Feinden des allgemeinen Bestens, die nichts anders suchen als ihre Redlichkeit, durch fremde (und von Feindseligkeit, Verläumdung und Eigennutz eingegebene, und erfundene) Eindrücke irre zu machen.

Die Gemeinde der Stadt Hagenau ist dem Hrn Westermann höchstens verbunden. Sein Eifer, seine Treuheit, seine Rechtschaffenheit und Liebe für die gute Parthey, und endlich seine Standhaftigkeit den Vortheil seiner Gemeinde, sogar mit Gefahr seines Lebens, mit einem ganz heldenmüthigen Muth zu unterstützen, (Muth, von dem er auch niemal abgewichen, ohneracht den unerhörten Verfolgungen den er ausgesetzet ist) haben ihm für immer die Liebe und Hochachtung aller guten Bürger gewonnen. Mögen Sie meine Herren! ihnen behülflich seyn, sie flehen ihre Gerechtigkeit mit zusammen gefügten Händen an.

Die Verfolger des Hrn Westermann beschimpfen öffentlich alle diejenige, die ihm zugeeignet sind. Ja! sie scheuen sich nicht öffentlich auszugeben, daß man ihn wird in der Gefängniß zu Grunde gehen lassen. Diese Reden (welche die Nichtwirkung des Gerichtshofes, und die Schärfe, womit Hr Westermann in seiner Gefängniß be-

handelt wird, gleichsam bekräftigen) erregen die Gemüther, die Geister wallen auf. Und die Endes unterschriebene Deputirte, legen vor dem Throne ihrer Richter ihre billig gegründete Furcht einer Rache nieder; die die fürchterlichste Folgen für die Feinde des Hrn Westermann haben könnte, welche die einzige Ursächer der in Hagenau entstandenen Unruhen, und verübten Mordthaten sind.

Die Grosmüthigkeit, mit der Herr Westermann auf alle Aemter Verzicht gethan, zu den ihn die Gemeinde aus einem billig verdienten Vertrauen hätte ernennen wollen: schreibet derselbe immer mehr und mehr die Schuldigkeit vor, ihren Richtern zu erkennen zu geben, wie sehr sie betrübet seyn soll, jenen rechtschaffenen Mann, welcher niemal aufgehöret hat, ihnen die merklichste Beweise von einem Eigennutz, der ganz ohne Beyspiel ist, zu geben: und der, weit jemahlen einige Unruhe gestiftet zu haben, vielmehr immer sich bemühet hat, den Frieden, die Einigkeit und unterthänigkeit gegen das Gesetz vorzupredigen. Mögen Sie doch, meine Herren! diesen von der redlichsten Dankbarkeit herrührenden, und auf der genauesten Wahrheit (die in den Gemüthern aller guten Bürger eingepräget ist) gegründeten Bezeugungen Glauben beymessen. Durch die einstwillige Erledigung des Herrn Westermann stellen sie in der Stadt Hagenau die Ruhe wieder her, und verhüten damit die neue Unglück, womit sie höchst bedrohet ist. Die ganze Bürgerschaft stellet sich der Erscheinung des Herrn Westermann, wie auch seiner allgemein bekannten Unschuld, als Bürg dar. Mögen Sie sich ohne Verweilung mit einem Gerichtshandel beschäftigen, der die so vieler Verbrechen schuldige, und bis dato unter dem Schleyer der List und des Betrugs verborgene Missethäter, endlich öffentlich soll zu erkennen geben. Mögen sie, die Urheber so vieler Uebelen, die sich schon eine so lange Zeit, der Folgen ihrer eigenen Verbrechen ungestraft erfreuen, nach der Schärfe der Gesetze behandlen, und mit dem Schwerd der Gerechtigkeit fällen. Die Gemeinde von Hagenau wird ihnen durch ein so gerechten Spruch, der Wiederherstellung der guten Ordnung, der Ruhe und des Friedens (die schon so lang von ihren Mauren verwiesen sind) verpflichtet seyn, und nicht aufhören die gerechte Richter zu segnen, die ihr durch eine so billige Schärfe ein so erwünschliche Gutthat werden verschaffet haben. Unterschrieben auf dem Original: Mävus Maire, Ristenbüller und Ferer, Deputirte des neuen allgemeinen Raths, Saur Friedensrichter und Reisacker Deputirte der Friedenskammer, Rede und Schweighäuser, Deputierte der ehemaligen Municipalität; Boppe, Matheus und Bosson Deputierte der Bürgerschaft.

Beschreibung
der Nahmen der Scribenten.

Der durch das Dekret vom 3ten July 1790 zertrenneten National-Wacht, die sich mit gewaffneter Hand der Verkündigung dieses Dekrets widersetzet; die Abtey von Neuenburg umstürmet, um darinn die Municipalbeamten zu suchen und zu ermorden, und die aus Befehl des Herrn Vorstadt ihres Obristen sich mit Gewalt auf die

Hauptwacht eingedrungen, ihre Flinten mit geschnittenem Bley geladen, und auf den allgemeinen Rath und Bürger der Stadt Hagenau den 24. July losgefeuert haben.

Herr Delß, würklich Recrutirer in Deutschland.
Karl Binder, Recrutirer in Deutschland.
Johann Bapiste und Augustin Ballet, die Söhne des Herrn Notarius Ballet, Procurator Sindik des Distrikt von Hagenau.
Seiffer, erster Schreiber des Herrn Ballet.
Gallot, Sohn des Oberforstmeisters dieser Stadt.
Gambs, Sohn, Schreiber.
Naumann, ehemaliger Schreiber bey dem Supplicanten.
Gall, Schreiber.
Brunner, Schreiber.
Die zwey Söhn Hager.
Poinsignon, Schreiber.
Brendel, Schreiber.
Faber, Schreiber.
Antoni und Aloysius Kayser, Schreiber.
Fontevieux, Sohn, Schreiber.
Joseph Kayser, Schreiber.
Der sogenannte Vernetti, ohne Stand.
Schurter, Posthalter.
Ulrich, Schreiber.
Lambert, Zeitungsschreiber.
Bourdon, wirklicher Soldat.
Sitterlin, Huissier.
Baur, Huissier.
Lang, Sohn des ehemaligen Magistrats-Bothen.
Scholler, Practicante.
Seemann, der Sohn, Kaufmannsbedienter.
Joseph Saglio, desgleichen.
Rumy, der Sohn, desgleichen.
Neunreuther, der Sohn.

Zipp, Gerber.
Derle, Schuhmacher.
Chiraldin, Camminfeger.
Louis Gutherz, getaufter Jud.
Schleich, Krämer.
Arbogast, desgleichen.
Stanislaus Cüller, desgleichen.
Berger, Vater und Sohn, desgleichen.
Fuhr, Sattler.
Martin Schertzmann.
Brunn, Schneider.
Philipp Thierry Fuhrmann.

Auszug

eines Briefs, und einer Anmerkung, die im Monat November 1790, durch Herr Didrich Maire von Strasburg nacher Paris geschrieben, und abgeschickt worden.

Es wäre nicht vernünftig, den Westermann in die Gefängnisse der Stadt Zabern führen zu lassen, wegen den Freunden, die er daselbst hat. Unter andern... &c. &c.

Sie werden durch die Note, die ich die Ehre habe Ihnen zu überschicken, ersehen, wie daß die Commissarien, den diese Procedure aufgetragen ware, in den Gerichtsstuhl von Strasburg geschritten sind, wenn also der Aufsatz dieses Prozesses diesem Gericht fortgesetzet wird, so werden dadurch viele Kösten und Zeit erspart werden.

Die öffentliche Ruhe der Städten, von Hagenau, Sletstadt, und Zabern gebiethen auf das schärfeste, daß das Privilegium in dieser Sache zu sprechen, an den Gerichtsstuhl von Strasburg zurückgeschickt werde, anders wäre es den Wunsch des Westermanns erfüllen, der begehret hat, an einen anderen Gerichtsstuhl, als den von Strasburg abgeschickt zu werden.

Die Procedur von Hagenau läßt die nemliche Sorgen, als jene von Sletstadt, sonderlich wenn sich das öffentliche Verhör des Westermanns in Zabern halten sollte, welches nicht geschehen wird, wenn er nacher Strasburg geliefert ist. &c.

Unterschrieben: Didrich Maire.
